

Stadt Kalbe (Milde)

Beschlussvorlage: Nr.: StKM/100/2024

öffentlich

Zu TOP: 5
Zu TOP: 8
Zu TOP: 6
Zu TOP: 14

Amt:	Bauamt	Az.:		Datum:	11.04.2024
-------------	--------	-------------	--	---------------	------------

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Ortschaftsrat Kalbe (Milde)	08.05.2024	Beschlussempfehlung
Bauausschuss	23.04.2024	Beschlussempfehlung
Hauptausschuss	02.05.2024	Beschlussempfehlung
Stadtrat Kalbe (Milde)	16.05.2024	Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses: Aufstellungsbeschluss BP Nr. 03-24 „PV-Anlagen Vahrholzer Straße 50,, der Stadt Kalbe (Milde)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-24 "PV-Anlagen Vahrholzer Straße 50" der Stadt Kalbe (Milde) in der Gemarkung Kalbe (Milde), Flur 16, Flurstücke 35;36; 37 und 111 mit einer Fläche des Geltungsbereiches von rund 3,3 ha.

Der beigefügte Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich ist Bestandteil des Beschlusses.

Die mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Mit dem Vorhabensträger ist dafür ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren auf Kosten des Vorhabenträgers anzupassen.

Die frühzeitigen Beteiligungen gem. BauGB sind durchzuführen.

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 8 BauGB

Begründung:

Die in Teilen seit mehreren Jahren nicht genutzten Industrieflächen und Gebäude sollen für Dachflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) und zusätzlich für Freiflächen-PVA genutzt werden.

Für die Errichtung von Dachflächen-PVA ist keine bauordnungsrechtliche Entwicklung erforderlich.

Für die Errichtung von Freiflächen-PVA ist die bauordnungsrechtliche Entwicklung der Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen“, erforderlich.

Das schließt die Möglichkeit gewerblicher Nutzungen ein.

Der Planungsraum ist wegen der baulichen und sonstigen Nutzung dem Innenbereich zugeordnet und im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Zur Sicherung, dass der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) keine Kosten aus, bzw. für die Bauleitplanung entstehen, ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger zu schließen.

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Nach § 3 Absatz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gem. § 4 Absatz 1 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

Das Erfordernis, den FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) (im Parallelverfahren) anzupassen, ergibt sich aus § 8 Absatz 3, Satz 1 BauGB.

Anlagen: